

ADD, Referat 44

Trier, 26.07.2023

6041-0119-0382 Ref\_44\_41121\_AnnweilerSarnstall

### **Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall (Az.: 41121)**

#### **- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Annweiler-Sarnstall ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 21.07.2023 erfolgt, die Unterlagen sind am 14.06.2023 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 413 ha und umfasst überwiegend forstwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau) beträgt rd. 11,8 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 15,8 ha (Sicherung von Felsstrukturen, Waldumbau, Ausweisung Naturwald, Sicherung von Habitatbäumen, Artenschutzmaßnahmen) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Neubaumaßnahmen von Schotterwegen (ca. 3.200 lfdm.), Schotterbefestigung vorhandener unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 1.935 lfdm.), Nachprofilierung vorhandener Schotterwege (ca. 7.580 lfdm.), Neubau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 5.845 lfdm.), Nachprofilierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 3.575 lfdm.) sowie die Beseitigung eines Habitatbaumes ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und

Kompensationsmaßnahmen (Sicherung eines alten Steinbruchs, Felssicherung und Beruhigung durch Ausweisung von Naturwaldparzellen, Umbau von Nadelwald in naturnahen Laubwald, Auflassen alter, nicht mehr benötigter Waldwege, Errichten von Wildkatzenburgen, Aufhängen von Fledermauskästen, Sicherung von Habitatbäumen in den Privatflächen; insg. ca. 15,8 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG):

- Biosphärenreservat Pfälzerwald
- FFH-Gebiet „Biosphärenreservat Pfälzerwald“
- Vogelschutzgebiet „Pfälzerwald“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotop (natürliche Silikatfelsen, Sicker- und Sumpfquellen, Quellbäche)

7. Die Natura 2000-Gebiete sind nicht direkt von Maßnahmen betroffen, indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele können anhand der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG geschützten Biotop werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 26.07.2023

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**

**Willy-Brandt-Platz 3**

**54290 Trier**